

§ 3 Nr. 55b

[Versorgungsausgleich bei Scheidung: externe Teilung]

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

Steuerfrei sind

...

55b. der nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes (externe Teilung) geleistete Ausgleichswert zur Begründung von Anrechten für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten von Anrechten der ausgleichspflichtigen Person, soweit Leistungen aus diesen Anrechten zu steuerpflichtigen Einkünften nach den §§ 19, 20 und 22 führen würden. ²Satz 1 gilt nicht, soweit Leistungen, die auf dem begründeten Anrecht beruhen, bei der ausgleichsberechtigten Person zu Einkünften nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 oder § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb führen würden. ³Der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person hat den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person über die für die Besteuerung der Leistungen erforderlichen Grundlagen zu informieren. ⁴Dies gilt nicht, wenn der Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person die Grundlagen bereits kennt oder aus den bei ihm vorhandenen Daten feststellen kann und dieser Umstand dem Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person mitgeteilt worden ist;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**, Richter am BFH aD,
Lenggries

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 55b	1
B. Erläuterungen zu Satz 1: Steuerfreiheit der externen Teilung . . .	2
C. Erläuterungen zu Satz 2: Ausschluss der Steuerfreiheit	3
D. Erläuterungen zu den Sätzen 3 und 4: Informationspflicht	4

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 55b

Grundinformation zu Nr. 55b: Erfolgt der Versorgungsausgleich im Wege der externen Teilung (zur internen Teilung s. Nr. 55), ist zur Begr. von Anrechten für die ausgleichsberechtigte Person bei einem anderen Versorgungsträger ein Ausgleichswert zu leisten. Die Leistung dieses Ausgleichswerts stellt Nr. 55b für den Ausgleichsverpflichteten stfrei.

Rechtsentwicklung der Nr. 55b:

▶ *VAStrRefG v. 4.4.2009* (BGBl. I 2009, 700): Die Vorschrift wurde im Zusammenhang mit der Reform des Versorgungsausgleichs im Fall der Ehescheidung erstmals in den Katalog des § 3 eingefügt.

Bedeutung der Nr. 55b:

▶ *Zur sozialrechtlichen Bedeutung* s. Nr. 55a Anm. 1.

▶ *Steuersystematische Bedeutung:* Eine ausdrückliche StBefreiung enthält nur Satz 1 der Vorschrift. Diese ist jedoch im Wesentlichen lediglich deklaratorischer Natur. Die externe Teilung des Anrechts auf Versorgung löst ebenso wie die interne Teilung (s. Nr. 55a Anm. 1) keine stl. Folgen aus. Allerdings soll der Regelung nach der Begr. des Gesetzentwurfs auch eine konstitutive Bedeutung zukommen (BTDrucks. 16/10144, 108; s. Anm. 2). Der Gesetzgeber hat offensichtlich – zu Unrecht – angenommen, dass die Leistung des Ausgleichswerts durch die ausgleichspflichtige Person bei dieser zu stpfl. Einkünften führt. Dies sollte verhindert werden, denn gem. § 15 Abs. 3 VersAusglG darf die Zahlung des Ausgleichsbetrags nicht zu stpfl. Einkünften führen. Satz 2 ist keine StBefreiung, sondern normiert eine StPflicht. Sätze 3 und 4 regeln lediglich Informationspflichten.

Geltungsbereich der Nr. 55b:

▶ *Sachlicher Geltungsbereich:* Die Vorschrift betrifft, wie sich aus Satz 1 ergibt (s. Anm. 2), Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19), Kapitalvermögen (§ 20) und sonstige Einkünfte (§ 22).

▶ *Persönlicher Geltungsbereich:* Nr. 55b gilt für unbeschränkt und beschränkt stpfl. Personen gleichermaßen, denn § 50 enthält insoweit keine Sonderregelung.

Verhältnis der Nr. 55b zu anderen Vorschriften:

▶ *Verhältnis zu § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2:* Die Vorschrift stellt sicher, dass es sich bei den an den Versorgungsberechtigten gezahlten späteren Leistungen um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit handelt (BTDrucks.16/10144, 108).

▶ *Verhältnis zu § 22 Nr. 5 Satz 2:* Siehe § 22 Anm. 481; BMF v. 21.12.2017 – IV C 3 - S 2015/17/10001:005, BStBl. I 2018, 93, Rz. 325. Siehe auch BTDrucks. 16/10144, 108.

▶ *Verhältnis zu § 22 Nr. 5 Satz 12:* Siehe § 3 Nr. 55a Anm. 1.

▶ *Verhältnis zu § 52 Abs. 28 Satz 9 (= § 52 Abs. 36 Satz 10 idF bis 31.7.2014):* Daraus ergibt sich ergänzend, dass im Fall einer internen (s. § 3 Nr. 55a) bzw. externen Teilung der Ausgleichsberechtigte für stl. Zwecke in die Position des Ausgleichsverpflichteten tritt (s. § 3 Nr. 55a Anm. 1).

**B. Erläuterungen zu Satz 1:
Steuerfreiheit der externen Teilung**

2

Satz 1 stellt die nach § 14 VersAusglG durchgeführte externe Teilung des Anrechts auf Versorgung stfrei, soweit für die Zeit des Versorgungsausgleichs Leistungen aus diesen Anrechten zu stpfl. Einkünften nach §§ 19, 20 und 22 führen würden. Die Vorschrift erfasst dabei nur den geleisteten Ausgleichswert im Rahmen der externen Teilung nach § 14 VersAusglG. Die Vorschrift gilt – ebenso wenig wie § 3 Nr. 55a – nicht für alle im Rahmen des VersAusglG vorzunehmenden Ausgleichszahlungen (BFH v. 9.12.2014 – X R 7/14, BFH/NV 2015, 824).

§ 14 VersAusglG: Die externe Teilung, die nur in den Fällen des § 14 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 und 2 VersAusglG (externe Teilung von Anrechten aus einem öffentlich-rechtl. Dienst- oder Arbeitsverhältnis) zulässig ist (BTDrucks. 16/10144, 58 [59]), erfolgt wie die interne Teilung (vgl. § 3 Nr. 55a Anm. 2) durch gerichtliche Entscheidung. In der Regel sind Anrechte auf Versorgung intern (nach §§ 10–13 VersAusglG) zu teilen (§ 9 Abs. 2 VersAusglG). Gemäß § 14 Abs. 2 VersAusglG ist eine Teilung nur durchzuführen, wenn die ausgleichsberechtigte Person und der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person eine externe Teilung vereinbaren oder der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person eine externe Teilung verlangt. Die externe Teilung begründet ein Rechtsverhältnis zwischen der ausgleichsberechtigten Person und einem von ihr ausgewählten Versorgungsträger oder baut ein dort bestehendes Rechtsverhältnis aus (§ 15 Abs. 1 VersAusglG; BTDrucks. 16/10144, 58).

Die externe Teilung wird in der Weise vorgenommen, dass das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei einem anderen Versorgungsträger als demjenigen, bei dem das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person besteht, begründet (§ 14 Abs. 1 VersAusglG). Dabei hat der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person den Ausgleichswert als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person zu zahlen (§ 14 Abs. 4 VersAusglG). Die gewählte Zielversorgung muss eine angemessene Versorgung gewährleisten (§ 15 Abs. 2 VersAusglG). Bei der Begr. eines Anrechts ua. in der gesetzlichen Rentenversicherung, bei einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung ist das stets der Fall (§ 15 Abs. 4 VersAusglG).

Nr. 55b Satz 1: Die Zahlung des Ausgleichswerts durch den Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person (s. § 14 Abs. 4 VersAusglG) ist stfrei, soweit die späteren Leistungen aus den begründeten Anrechten zu stpfl. Einkünften aus §§ 19, 20 bzw. 22 bei der ausgleichsberechtigten Person führen würden. Soweit die Übertragung zu keinen Einkünften iSd. EStG führt, bedarf es keiner StFreistellung gem. Nr. 55b (BMF v. 21.12.2017 – IV C 3 - S 2015/17/10001:005, BStBl. I 2018, 93, Rz. 323). Bei der StFreistellung handelt es sich nicht um eine endgültige, sondern nur um eine StFreistellung für den Zeitpunkt des Versorgungsausgleichs. Es soll auf diese Weise sichergestellt werden, dass bei der ausgleichsberechtigten Person später nur die Leistungen der vollständigen Besteuerung unterliegen, die schon bei der ausgleichspflichtigen Person der Besteuerung unterlegen hätten (BTDrucks. 16/10144, 108).

3

**C. Erläuterungen zu Satz 2:
Ausschluss der Steuerfreiheit**

Wird der Ausgleichswert auf Vorsorgeprodukte übertragen, deren daraus fließende Leistungen bei der ausgleichsberechtigten Person zu Einkünften nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 oder § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb führen, tritt StPflicht ein. Satz 2 soll zur Vermeidung einer Besteuerungslücke dienen, die dadurch entstehen kann, dass Mittel aus der betrieblichen Altersversorgung oder der nach § 10a und Abschn. XI des EStG geförderten Altersvorsorge auf Vorsorgeprodukte übertragen werden, deren daraus fließende Leistungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 oder § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa der Besteuerung unterliegen. Erfolgt die Übertragung hingegen auf ein Vorsorgeprodukt, das nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa der Besteuerung unterliegt, so ist dies kein Fall des Satzes 2. Es bleibt insofern bei der StFreiheit nach Satz 1 (BTDrucks. 16/10144, 108).

4

**D. Erläuterungen zu den Sätzen 3 und 4:
Informationspflicht**

Satz 3 normiert Informationspflichten bezüglich des im Rahmen der externen Teilung übertragenen Anrechts. Der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person hat insoweit gegenüber dem Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person die für die Besteuerung der Leistungen erforderlichen Grundlagen mitzuteilen. Durch Satz 4 werden überflüssige Mitteilungen vermieden, wenn dem Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person die für die Besteuerung der Leistungen erforderlichen Grundlagen ohnehin bekannt sind (BTDrucks. 16/10144, 109).